

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.11.2019
BV-0099/2019
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	14.11.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Sozialausschuss	27.11.2019							
Hauptausschuss	10.12.2019							
Gemeinderat	17.12.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Mit der Änderung des KiFöG LSA zu Beginn dieses Jahres (einzelne Regelungen traten erst zum 01.08.2019 in Kraft) sind die Kita-Satzungen der Gemeinde Barleben entsprechend anzupassen. Dies betrifft die Wahlsatzung (Wahl der Elternvertreter), die Benutzungssatzung und die Kostenbeitragssatzung.

Bezüglich der Wahlsatzung sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- In den Gruppen der Kindertageseinrichtung sind keine Elternsprecher mehr zu wählen.
- Die Gruppen können jedoch bei der Besetzung des Kuratoriums der Einrichtung durch entsprechende Elternvertreter berücksichtigt werden. Für das Kuratorium sind wenigstens zwei Elternvertreter zu wählen.
- Für die Gemeindeelternvertretung werden in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und sein Stellvertreter gewählt. Sie werden nicht wie bisher von den Elternsprechern der Gruppen sondern von den Elternvertretern des Kuratoriums gewählt.
- Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.

Die Änderung des KiFöG wurde Ende 2018 beschlossen, die neuen Regelungen traten zum 01.01.2019 bzw. teilweise erst zum 01.08.2019 in Kraft. Im Mai 2019 fanden die Kommunalwahlen statt. Somit hätten eventuelle Vorberatungen zu den Satzungen in den Gemeindegremien später durch anders besetzte Gemeindegremien weitergeführt werden müssen. Dies ist für die Beschlussfassung dieser Satzungen sehr unzweckmäßig.

Darüber hinaus sind durch die Konkretisierung des „Gute-Kita-Gesetzes“ erneut Änderungen des KiFöG zum Jahresbeginn 2020 zu erwarten, so dass voraussichtlich weitere Satzungsanpassungen erforderlich werden.

Aus diesem Grund werden die bestehenden Satzungen derzeit nur im Textteil an die aktuell geltenden Regelungen angepasst. Eine komplette Überarbeitung – vor allem die Kalkulation der Kostenbeiträge – wird dann erst nach der endgültigen Festsetzung der Vorgaben und gesetzlichen Regelungen im Jahr 2020 erfolgen. Bezüglich der Anpassungen steht die Gemeindeverwaltung in ständigem Austausch mit dem Landkreis Börde (Jugendamt/Kommunalaufsicht).

Die Elternvertretungen werden über die Änderungen in den Satzungen informiert.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage
KiFöG

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

☐ JA

☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- träge (Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1. Änderung der Satzung zur Wahl der Elternvertretungen
Satzung zur Wahl der Elternvertretungen